

DECKBLATT NR. 29 zum Bebauungsplan „HOFACKER“ Gemeinde Tiefenbach

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.2.2000 die Änderung des Bebauungsplanes „Hofacker“ mit Deckblatt Nr. 29 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, das Verfahren durchzuführen.

Tiefenbach, den 10.2.2000



Gemeinde Tiefenbach

i.A. Aigner
Verw. Angestellter

Das Deckblatt Nr. 29 zum Bebauungsplan „Hofacker“ wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 9. März 2000 bis 10. April 2000 öffentlich ausgelegt. Die Abwägung der Stellungnahmen wurde in der Sitzung am 13. April 2000 durchgeführt.

Tiefenbach, den 14. April 2000



Gemeinde Tiefenbach

A. Aigner
(Aigner)
Verw. Angestellter

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13. April 2000 die Änderung des Bebauungsplanes „Hofacker“ mittels Deckblatt Nr. 29 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Tiefenbach, den 14. April 2000



Gemeinde Tiefenbach

i.A. Aigner
(Aigner)
Verw. Angestellter

Das Deckblatt Nr. 29 zum Bebauungsplan „Hofacker“ i.d.F.v. 10.2.2000 tritt gemäß § Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung am 14. April 2000 in Kraft. Es liegt samt Begründung ab Veröffentlichung der Bekanntmachung im Rathaus Tiefenbach, Pilgrimstraße 2, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht auf. Auf die Rechtsfolgen der §§ 39 ff BauGB sowie der §§ 214, 215 und 215 a BauGB ist hingewiesen worden.

Tiefenbach, den 14. April 2000



Gemeinde Tiefenbach

i.A. Aigner
(Aigner)
Verw. Angestellter

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig sind;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dar- gelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich, wenn

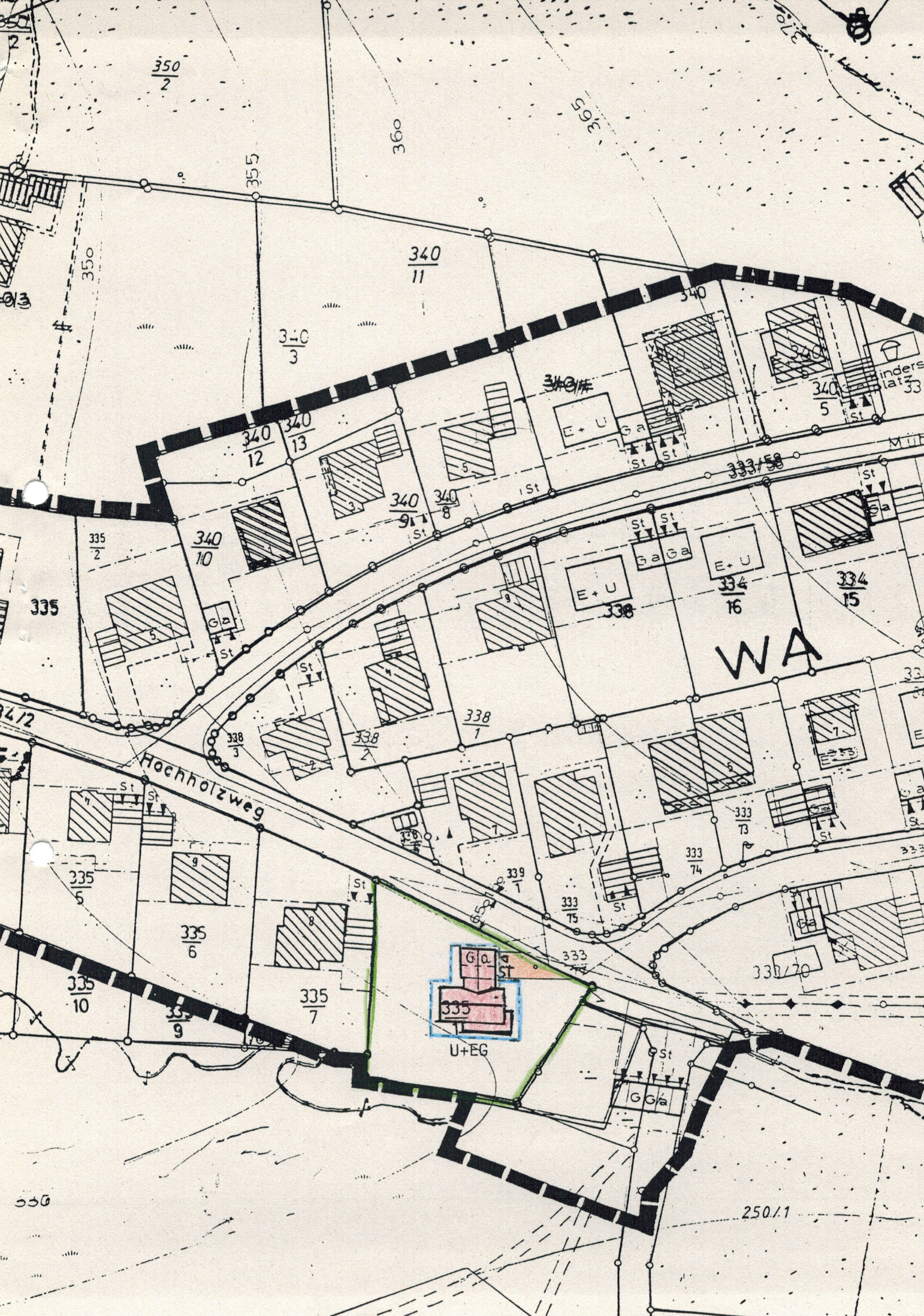
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließ- lich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geord- nete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 214 BauGB).

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).



Begründung und Erläuterung zur Änderung des Bebauungsplanes Tiefenbach „Hofacker“ mit Deckblatt Nr. 29

Anlaß zur Änderung

Der Bebauungsplan „Hofacker“ ist fertig erstellt und seit dem 21.2.1974 rechtskräftig.

Die Eheleute Petra und Christian Weißbarth sind Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 335/1, Gemarkung Tiefenbach. Sie beabsichtigen die Bebauung des Grundstücks mit einem Einfamilienhaus mit Garagen in der Bauweise UG + EG. Da das geplante Bauvorhaben nicht in allen Punkten den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprach, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.2.2000 auf Antrag der Eheleute Weißbarth und nach vorheriger Besprechung der Planunterlagen mit dem Landratsamt Passau beschlossen, den Bebauungsplan mit diesem Deckblatt zu ändern:

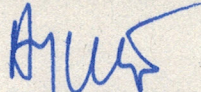
Inhalt der Änderung auf Fl.Nr. 335/1, Gemarkung Tiefenbach:

1. Verschiebung der Baugrenzen in die Mitte des Grundstückes
2. Änderung des Garagenstandortes (die Garage soll nicht an der Westgrenze errichtet, sondern nördlich an das Wohnhaus angebaut werden)
3. Änderung der Firstrichtung des Wohnhauses
4. Festsetzung der Dachneigung beim Wohnhaus: 37,5 Grad, bei der Garage: 25 Grad (entsprechend der Eingabeplanung)
5. Zulassung der Dacheindeckung in der Farbe: naturrot

Tiefenbach, den 10.2.2000

Gemeinde Tiefenbach

I.A.



(Aigner)

Verw. Ang.